

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Neuental vom 25.06.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 30.01.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Neuental folgenden

I. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 600,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte 600,00 €
 - aa) Erstbestattung 600,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 600,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 360,00 €
 - 2) in einer Rasenreihengrabstätte 360,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 265,00 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 265,00 €
 - c) in einer Baumgrabstätte 265,00 €
 - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 265,00 €
 - e) in einer Rasenreihengrabstätte 265,00 €
 - f) einer Urne im Rasenfeld 265,00 €
- (3) Für Bestattungen an Samstagen bis 15 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der vollen Gebühr berechnet.

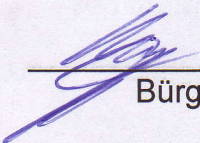
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sternenkindergarten erfolgt kostenlos.

Artikel II

Der I. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt zum 1. Februar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuental, den 31.01.2017



Bürgermeister